

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau



Nr. 34 / 2007

Ilmenau, den 11. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis:

Seite

1. Bachelorprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen und Studienordnung für den Studiengang Informatik	2
2. Bachelorprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen und Studienordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik	14
3. Bachelorprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen und Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie	28
4. Bachelorprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen und Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft	44
5. Bachelorprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik	59
6. Bachelorprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen und Studienordnung für den Studiengang Biomedizinische Technik	75

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit

Aufl.: 35

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Max-Planck-Ring 14 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (BPO-BB).

Der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat diese Ordnung am 12. April 2006 beschlossen. Der Senat der Universität hat der Satzung am 13. Juni 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Akademischer Grad	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums	3
§ 4	Art, Form und Dauer der Prüfungen	3
§ 5	Wiederholung von Prüfungen	4
§ 6	Freiversuch	4
§ 7	Wahl von Nebenfächern bzw. Wahlpflicht-Modulen	4
§ 8	Wahl von Zusatzfächern	4
§ 9	Bachelorarbeit	4
§ 10	Zeugnis über den Bachelorabschluss	5
§ 11	In-Kraft-Treten	6

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die BPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ Bachelorprüfungsordnung (BPO-AB) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr.18/2005, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der BPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben auf Vorschlag der Fakultät für Informatik und Automatisierung den akademischen Grad

„Bachelor of Science (B. Sc.)“

als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Inhalte des Studienganges sind in der Studienordnung (STO) dargestellt. Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit im letzten Studienabschnitt.

(3) Der Studiengang beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung der LP ist in der Anlage der STO geregelt.

(4) Für Fächer, die nicht mehr Gegenstand der gültigen STO sind, werden Prüfungs- und Studienleistungen letztmalig vier Semester nach Auslaufen des entsprechenden Faches angeboten. Der Termin der letztmöglichen Prüfungs- oder Studienleistung ist bekannt zu geben.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungen

(1) Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sowie deren Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) Die Kataloge der Nebenfächer und der Wahlpflicht-Module sowie deren Prüfungsmodalitäten werden jeweils einmal jährlich vom Fakultätsrat verabschiedet und spätestens ein Semester vor Beginn des Moduls, im Verkündungsblatt der TU Ilmenau veröffentlicht.

§ 5 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nur im Rahmen eines Freiversuches wiederholt werden.

(2) 16 Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 6 Freiversuch

Fünf Prüfungsleistungen können als Freiversuch durchgeführt werden.

§ 7 Wahl von Nebenfächern bzw. Wahlpflicht-Modulen

(1) Eine Anmeldung zu einem Nebenfach oder einem Wahlpflicht-Modul erfolgt durch die Anmeldung zu der ersten Prüfung in dem entsprechenden Modul.

(2) Ein Wechsel des Nebenfaches ist auf Antrag des Studierenden einmal, der Wechsel eines Wahlpflichtmodules insgesamt zweimal möglich. Nicht bestandene Prüfungen in einem aufgegebenen Modul gelten dann als nicht angetreten.

(3) Soll eine in einem Nebenfach oder Wahlpflicht-Modul bereits abgelegte Prüfung durch eine andere ersetzt werden, so ist dafür ein Freiversuch zu nehmen. Vorgesehener Prüfungstermin für die Fächer im Nebenfach oder Wahlpflicht-Modul im Sinn von § 17 sowie § 7 Abs. 1 Satz 4 BPO-AB ist dabei grundsätzlich das 6. Fachsemester.

§ 8 Wahl von Zusatzfächern

(1) Zusätzliche Fächer aus den gewählten Wahlmodulen oder anderen Modulen können ebenfalls zur Prüfung angemeldet werden, wenn sie bei der Anmeldung eindeutig als Zusatzfächer deklariert werden

(2) Bestandene Prüfungen, die im Rahmen der Freiversuchsregelung durch andere ersetzt wurden bzw. in Modulen die gewechselt wurden (siehe § 7 Absatz 2 und 3) können auf Antrag im Zeugnis ebenfalls als Zusatzfach aufgeführt werden.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 6. Fachsemester. Sie umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 3 und höchstens 5 Monaten. Die Ausgabe des Themas kann erfolgen, wenn der Studierende mindestens 150 LP im Studiengang erworben hat.

(2) Der Themenvorschlag erfolgt durch einen Hochschullehrer oder einen habilitierten Mitarbeiter der Informatik-Fachgebiete der Fakultät für Informatik und Automatisierung.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 10 Absatz 6 BPO-AB. Einer der Prüfer ist der Betreuer, der das Thema vorgeschlagen hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Zeitpunkt der Abgabe festgelegt.

(4) Die Bachelorarbeit schließt mit einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums ab, das von zwei Prüfern bewertet wird. Einer der Prüfer soll der Betreuer sein. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer und einer anschließenden Diskussion von maximal 20 Minuten Dauer. Das Kolloquium findet in der Regel 4 Wochen nach der Abgabe statt.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 15 LP vergeben. Davon entfallen 12 LP auf die Erstellung der Bachelorarbeit und 3 LP auf das Kolloquium.

(6) Die Note der Bachelorarbeit setzt sich aus den Noten der beiden Gutachter und der Note des Kolloquiums zusammen. Dabei haben die Noten der Gutachten zusammen gegenüber der Note für das Kolloquium das vierfache Gewicht.

(7) Will ein Studierender die Bachelorarbeit außerhalb der Informatik-Fachgebiete der Fakultät für Informatik und Automatisierung anfertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

1. bei einer Bachelorarbeit außerhalb der Universität:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- die Betreuererklärung eines Professors der Informatik-Fachgebiete der Fakultät

2. bei einer Bachelorarbeit an anderen Fachgebieten der Universität:

- die Betreuererklärung eines Professors des gewünschten Fachgebietes
- die Erklärung über die Ko-Betreuung durch einen Professor der Informatik-Fachgebiete der Fakultät
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten.

§ 10 Zeugnis über den Bachelorabschluss

(1) Das Zeugnis über den Bachelorabschluss wird ausgestellt, wenn sämtliche in dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind. Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist, enthalten.

(2) Für jeden Modul, der mindestens eine Prüfungsleistung enthält, wird eine Modulnote gebildet. Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen dabei mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichtet ein.

(3) Die Modulnoten gehen gewichtet mit den im Modul geforderten Leistungspunkten in die Endnote ein.

(4) Die Note der Bachelorarbeit geht mit doppeltem Gewicht in die Endnote ein.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

Prüfungsleistungen

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

Studienleistungen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat diese Ordnung am 12. April 2006 beschlossen. Der Senat der Universität hat ihr am 13. Juni 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	10
§ 2	Studiendauer	10
§ 3	Studienvoraussetzungen	10
§ 4	Ziel und Inhalt des Studiums	10
§ 5	Nebenfach, Fächer anderer Studiengänge	11
§ 6	Aufbau des Studiums, Studienpläne	11
§ 7	Studienfachberatung	12
§ 8	In-Kraft-Treten	12

Anlage: Studienplan mit Studien- und Prüfungsleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (STO) regelt auf der Grundlage der Bachelorprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr.18/2005, und der von der Fakultät für Informatik und Automatisierung am 12. April 2006 beschlossenen Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen (BPO-BB) für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Studienplan (Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist nach § 60 ThürHG die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Das Studium erfordert sprachliche Kompetenz in Wort und Schrift sowie ausreichendes mathematisches Wissen.

§ 4 Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Die Ausbildung vermittelt den Studierenden die grundlegenden Prinzipien, Konzepte und Methoden der Informatik in einer fachlichen Breite, auf die im Master-Studiengang oder in einer beruflichen Tätigkeit aufgebaut werden kann. Die Absolventen werden durch eine grundlagen- und methodenorientierte Ausbildung und die Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken insbesondere dazu befähigt, sich rasch neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen und sich im Zug eines lebenslangen Lernens immer wieder auf neue Technologien einstellen zu können und das Erlernete auf zukünftige Entwicklungen zu übertragen.

(2) Die Absolventen sollen nach Abschluss der Ausbildung in der Lage sein, komplexe Aufgaben systematisch zu spezifizieren, Lösungen zu konstruieren und zu validieren, und sollen gelernt haben zu diesem Zweck Systeme und Techniken der Informatik zielorientiert einzusetzen. Neben der technischen Kompetenz sollen die Absolventen Konzepte, Vorgehensweisen und Ergebnisse kommunizieren und im Team arbeiten können. Sie sollen im Stande sein, sich in die Sprache und Begriffswelt von Anwendern einzuarbeiten und interdisziplinär zusammenzuarbeiten.

(3) Die zentralen Themen, mit denen sich alle Studierenden im Studiengang befassen, lassen sich wie folgt charakterisieren:

1. Modellierung und Formalisierung
2. Algorithmen
3. Softwareentwicklung
4. Sprachen und Programmiermethoden
5. Informationssysteme
6. IT-Sicherheit
7. Eingebettete Systeme, Systemsoftware, Rechnernetze
8. Rechnerarchitekturen – Technische Informatik
9. Mensch-Maschine-Wechselwirkung

§ 5 Nebenfach, Fächer anderer Studiengänge

(1) Das Studium beinhaltet ein Nebenfach oder integriertes Anwendungsfach gemäß der folgenden Liste:

1. Automatisierung
2. Biomedizinische Technik
3. Elektrotechnik
4. Fahrzeugtechnik
5. Informations- und Kommunikationstechnik
6. Maschinenbau
7. Mathematik
8. Medientechnologie
9. Medizinische Informatik
10. Wirtschaftswissenschaften

(2) Während des Studiums sind Fächer anderer Studiengänge (insbesondere rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer) sowie Fächer des Studium Generale zu studieren (vgl. Anlage: Studienplan). Den Studierenden wird empfohlen, über den vorgeschriebenen Umfang hinaus Angebote der Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits- und Medienwissenschaften, des Studium Generale, des Europastudiums und des Universitätssprachenzentrums wahrzunehmen.

(3) Die Studierenden sind aufgefordert in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

§ 6 Aufbau des Studiums, Studienpläne

(1) Die Studieninhalte sind modular aufgebaut. Die den Modulen zugeordneten Fächer sind im Studienplan dargestellt. Die Anzahl, Form und Dauer der zu erbringenden Studienleistungen sind in der Anlage geregelt. Es ist empfehlenswert, alle Fächer der Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

(2) Der Studiengang beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung ist in der Anlage geregelt.

(3) Der Studiengang ist in Studienabschnitte aufgeteilt. Der erste Studienabschnitt (Semester 1-4) enthält überwiegend Pflichtveranstaltungen zu den Themen Mathematik für Informatiker, Theoretische Informatik, Technische Informatik, Praktische Informatik und Nichttechnische Fächer. Der zweite Studienabschnitt (Semester 4 (teilweise), 5 und 6) enthält überwiegend Wahlpflichtveranstaltungen (Softwareprojekt, 3 Wahlpflichtmodule, Nebenfach, Hauptseminar). Im 6. Semester ist die Bachelorarbeit zu erstellen.

(4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle im Studienplan vorgesehenen Leistungen erbracht sind.

§ 7 Studienfachberatung

(1) In der ersten Semesterwoche des Wintersemesters werden durch die Zentrale Studienberatung der Universität sowie die Leitung der Fakultät für Informatik und Automatisierung Einführungsveranstaltungen organisiert, wie z.B.:

- Überblick über die Universität
- Vorstellung der Fakultät für Informatik und Automatisierung
- Einführung in den Studiengang, in die Fremdsprachenausbildung und das Studium Generale

(2) Im 2. Fachsemester werden den Studierenden die zur Auswahl stehenden Nebenfächer vorgestellt, im 3. Fachsemester die Wahlpflichtmodule, die im 4. bis 6. Semester zu absolvieren sind.

(3) Die individuelle Studienberatung wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung der Fakultät für Informatik und Automatisierung durchgeführt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Studienplan mit Studien- und Prüfungsleistungen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6 und 85 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science.

Der Fakultätsrat für Informatik und Automatisierung hat die Ordnung am 15. Juni 2005 und 15. Februar 2006 beschlossen und der Fakultätsrat für Elektrotechnik und Informationstechnik hat sie am 7. Juni 2005 und 21. Februar 2006 bestätigt. Der Senat der Universität hat ihr am 5. Juli 2005 und 2. Mai 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 14. Juli 2005, 17. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	15
§ 2	Akademischer Grad	15
§ 3	Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums	15
§ 4	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	15
§ 5	Art, Form und Dauer der Prüfungen sowie deren Vorleistung	16
§ 6	Wiederholung von Prüfungen	16
§ 7	Freiversuch	16
§ 8	Bachelorarbeit	16
§ 9	In-Kraft-Treten	17

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die BPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ Bachelorprüfungsordnung (BPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der BPO-AB in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben auf Vorschlag der Fakultät für Informatik und Automatisierung und der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad

„Bachelor of Science (B. Sc.)“

als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die Inhalte des Studienganges sind in der Studienordnung (StO) dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(3) Der Studiengang beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtvolumen von 210 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung der LP ist in Anlage 1 der StO geregelt.

(4) Für Fächer, die nicht mehr Gegenstand der gültigen StO sind, werden Prüfungs- und Studienleistungen letztmalig vier Semester nach Auslaufen des entsprechenden Faches angeboten. Der Termin der letztmöglichen Prüfungs- oder Studienleistung ist bekannt zu geben.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden ohne Prüfung der Gleichwertigkeit anerkannt, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erbracht wurden

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden als Fehlversuche angerechnet, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erfolgten und der Studierende diese Prüfung im Studiengang abzulegen hat.

§ 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen sowie deren Vorleistung

(1) Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sowie zu erbringenden Vorleistungen sind in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) Die einzelnen Fächer der Kataloge und deren Abschlussmodalitäten werden jeweils einmal jährlich vom Fakultätsrat verabschiedet und bis zum 01.10. des Jahres im Verkündungsblatt der TU Ilmenau veröffentlicht.

(3) Das Grundpraktikum hat einen Umfang von sechs Wochen und wird nicht bewertet. Es kann bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden. Das Fachpraktikum ist eine Prüfungsleistung des 7. Fachsemesters mit einer Dauer von 16 Wochen und ist mit 12 LP bewertet. Näheres für das Grund- und das Fachpraktikum regelt die Anlage 2 der StO.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nur im Rahmen eines Freiversuches wiederholt werden.

(2) 20 Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Freiversuch

Fünf Prüfungsleistungen können als Freiversuch durchgeführt werden.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 7. Fachsemester. Sie umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten. Die Ausgabe des Themas kann erfolgen, wenn höchstens 8 LP aus den Fächern offen sind und das Fachpraktikum zumindest angemeldet ist.

(2) Die Bachelorarbeit schließt mit einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums ab, das von zwei Prüfern bewertet wird. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag und der anschließenden Diskussion, in der der Studierende die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit zu verteidigen hat.

(3) Für die Bachelorarbeit werden 14 LP vergeben. Davon entfallen 12 LP auf die Erstellung der Bachelorarbeit und 2 LP auf das Kolloquium.

(4) Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu je 1/3 aus den Noten der beiden Gutachten und der Note des Kolloquiums zusammen.

(5) Will ein Studierender die Bachelorarbeit außerhalb der Fakultät für Informatik und Automatisierung oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

1. bei einer Bachelorarbeit außerhalb der Universität:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen Qualifikation
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- die Betreuererklärung eines Professors der den Studiengang tragenden Fakultäten

2. bei einer Bachelorarbeit an anderen Fakultäten der Universität:

- die Betreuererklärung eines Professors der gewünschten Fakultät
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten.

(6) Studierende werden erst dann zum Kolloquium zugelassen, wenn sie die in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen

Anlage Prüfungs- und Studienleistungen

Studienleistungen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6 und 85 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science.

Der Fakultätsrat für Informatik und Automatisierung hat die Ordnung am 15. Juni 2005 und 15. Februar 2006 beschlossen und der Fakultätsrat für Elektrotechnik und Informationstechnik hat sie am 7. Juni 2005 und 21. Februar 2006 bestätigt. Der Senat der Universität hat ihr am 5. Juli 2005 und 2. Mai 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 14. Juli 2005, 17. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	21
§ 2	Studiendauer	21
§ 3	Studienvoraussetzungen	21
§ 4	Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld	21
§ 5	Aufbau des Studiums, Studienpläne	22
§ 6	Studienfachberatung	23
§ 7	In-Kraft-Treten	23

Anlage 1: Studienplan mit Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (STO) regelt auf der Grundlage der Bachelorprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen (BPO-BB) für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der jeweils geltenden Fassung Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiendauer

Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist nach § 60 ThürHG die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse in der Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern und einer Fremdsprache sowie die Bereitschaft, sich mathematische, naturwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf technische Problemstellungen anzuwenden.

§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten der Elektrotechnik und Informatik zu vermitteln und ihn anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Er soll die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihm im späteren Berufsleben begegnen werden.

(2) Das Studium ist so aufgebaut, dass sich die Studierenden in den ersten vier Fachsemestern naturwissenschaftlich-technische Grundlagen innerhalb des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität sowie spezifische Grundkenntnisse des Studienganges aneignen. Im 5. und 6. Fachsemester wird dieses Wissen gezielt vertieft und erweitert. Das 7. Fachsemester schließt das Studium mit dem Fachpraktikum und der Bachelorarbeit ab.

(3) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den in den Studienplänen, Anlage 1, vorgeschriebenen Umfang hinaus Angebote der Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits- und Medienwissenschaften, des Studium Generale, des Europastudiums und des Universitätssprachenzentrums wahrzunehmen.

(4) Die Studierenden sind aufgefordert in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(5) Für die Absolventen des Studienganges bieten sich Einsatz- und Vertiefungsmöglichkeiten in den Tätigkeitsbereichen

1. Forschung und Entwicklung
2. Projektierung
3. Technische Beratung
4. Produktionsmanagement
5. Lehre und Ausbildung
6. Verwaltung.

§ 5 Aufbau des Studiums, Studienpläne

(1) Die Studieninhalte sind modular aufgebaut. Die den Modulen zugeordneten Fächer sind im Studienplan dargestellt. Die Anzahl, Form und Dauer der zu erbringenden Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Es ist empfehlenswert, alle Fächer der Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

(2) Der Studiengang beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung ist in Anlage 1 geregelt.

(3) Das Studium wird in den ersten vier Fachsemestern vorwiegend vom Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudium der Universität bestimmt und umfasst die folgenden Module:

- Mathematik	24 SWS	(29 LP)
- Physik	8 SWS	(8 LP)
- Technische Mechanik	4 SWS	(5 LP)
- Elektrotechnik	15 SWS	(18 LP)
- Elektronik und Systemtechnik	10 SWS	(8 LP)
- Signale und Systeme	6 SWS	(7 LP)
- Integrierte Hard- und Softwaresysteme	3 SWS	(4 LP)
- Technische Informatik	6 SWS	(7 LP)
- Praktische Informatik	5 SWS	(6 LP)
- Theoretische Informatik	6 SWS	(7 LP)
- Spezielle Informatik	12 SWS	(14 LP)
- Softwareprojekt	4 SWS	(6 LP)
- Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum	6 SWS	(6 LP)
- Nichttechnische Fächer	4 SWS	(4 LP)

(4) Im 5. und 6. Fachsemester spezialisiert sich der Studierende in einem der sechs angebotenen Studienschwerpunkte:

1. Kognitive Technische Systeme,
2. Multimediale Informations- und Kommunikationssysteme,
3. Medizintechnik,
4. Technische Kybernetik - Automatisierung

- 5. Telekommunikations- und Messtechnik,
- 6. Integrierte Hard- und Softwaresysteme.

Innerhalb dieser Spezialisierung absolviert der Studierende aus entsprechenden Pflicht- und Wahlkatalogen Leistungen mit einem Umfang von 22 LP.

(5) Im 5. und 6. Fachsemester hat der Studierende Leistungen im Umfang von je 10 LP aus den Wahlkatalogen Elektrotechnik und Informatik erbringen.

(6) Die Studierenden haben des Weiteren eine praktische Tätigkeit von 22 Wochen nachzuweisen, die sich unterteilen in

- 6 Wochen Grundpraktikum bis zum Ende des 6. Fachsemesters und
- 16 Wochen Fachpraktikum im 7. Fachsemester.

Inhalt und Anforderungen sind in Anlage 2 definiert.

(7) Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

§ 6 Studienfachberatung

(1) In der ersten Semesterwoche des Wintersemesters werden durch die Zentrale Studienberatung der Universität sowie die Leitung der Fakultät für Informatik und Automatisierung Einführungsveranstaltungen organisiert, wie z.B.:

- Überblick über die Universität
- Vorstellung der Fakultät für Informatik und Automatisierung und der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
- Einführung in den Studiengang, das Interdisziplinäre Grundlagenpraktikum, in die Fremdsprachenausbildung und das Studium Generale.

(2) Im 4. Fachsemester werden den Studierenden die inhaltlichen und organisatorischen Bedingungen der zur Auswahl stehenden Studienschwerpunkte vorgestellt.

(3) Die individuelle Studienberatung wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung der Fakultät für Informatik und Automatisierung durchgeführt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

1. Zweck des Praktikums

- (1) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben bekannt zu machen und sie an die berufliche Tätigkeit eines Bachelors of Science der Ingenieurinformatik heranzuführen.
- (2) Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

2. Dauer und Aufteilung des Praktikums

- (1) Das Praktikum für den Studiengang umfasst insgesamt 22 Wochen, wobei sechs Wochen auf das Grundpraktikum und 16 Wochen auf das Fachpraktikum entfallen.
- (2) Das Grundpraktikum ist spätestens bis zur Zulassung zum Kolloquium nachzuweisen. Das Grundpraktikum kann vollständig oder teilweise vor Studienbeginn abgeleistet werden. Eine Aufteilung des Grundpraktikums auf zwei verschiedene Betriebe mit jeweils drei Wochen Dauer ist möglich.
- (3) Das Fachpraktikum ist spätestens bis zur Zulassung zum Kolloquium nachzuweisen. Es ist zusammenhängend zu absolvieren. Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (4) Entstandene Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.

3. Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

- (1) Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Praktikumeinrichtungen und der Abschluss der Praktikantenverträge sind Aufgabe der Studierenden. Das Prüfungsamt wirkt beratend bei der Auswahl mit.
- (2) Grundpraktika in Handwerksbetrieben werden anerkannt, wenn diese für die Lehrlingsausbildung zugelassen sind.
- (3) Das Fachpraktikum ist in Unternehmen der freien Wirtschaft oder universitären Institutionen des In- und Auslandes zu absolvieren, die eine Ausbildung im Sinne dieser Ordnung gewährleisten. Es ist ein Betreuer des Fachpraktikums und ein betreuender Hochschullehrer der TU Ilmenau zu benennen.
- (4) Des Weiteren wird dem Studierenden empfohlen, sich vor Beginn des Fachpraktikums die Einrichtung und das Thema durch den Prüfungsausschuss bestätigen zu lassen. Dies sichert bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums dessen Anerkennung.
- (5) Der Studierende ist während des Grund- und Fachpraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBl. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumbetriebs zuständig.

(6) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden in der Praktikumseinrichtung ist nicht durch die Technische Universität Ilmenau gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

4. Inhalt des Praktikums

(1) Ausbildungsgebiete des Grundpraktikums sind:

- Grundlegende Arbeitsverfahren (z.B. theoretische und praktische Einführung in die mechanischen Bearbeitungsverfahren, numerisch gesteuerte Herstellungs- und Bearbeitungsverfahren)
- Herstellung von Verbindungen (z. B. Löten, Nieten, Kleben, Versiegeln)
- Oberflächenbehandlung (z. B. Galvanisieren, Lackieren)
- Einführung in die Fertigung (z. B. Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten sowie deren Prüfung)

Die Ausbildung muss in mindestens zwei der genannten Gebiete erfolgen.

(2) Das Fachpraktikum beinhaltet eine weitestgehend eigenständige wissenschaftsnahe Tätigkeit, die zu einem Thema aus den folgenden Bereichen zu wählen ist:

- Kognitive Technische Systeme
- Multimediale Informations- und Kommunikationssysteme
- Medizintechnik
- Intelligente Steuerungen
- Telekommunikations- und Messtechnik
- Integrierte Hard- und Softwaresysteme

(3) Das Thema muss eine Problemstellung beinhalten und nicht etwa die Durchführung von Aufgaben, für deren Erfüllung die Vorgehensweisen bekannt sind.

(4) Es ergeben sich folgende Phasen für das Fachpraktikum:

- Einarbeitung in die Problemstellung
- Erarbeitung von Lösungswegen
- Vergleich der Lösungen und Begründung für die Auswahl
- Realisierung der Lösung und Erprobung
- Aus- und Bewertung der Erprobungsergebnisse, gegebenenfalls Herausstellen notwendiger Veränderungen.

(5) Der Tätigkeitsbericht muss diese Phasen auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung erkennen und nachvollziehen lassen können.

(6) Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll sich der Studierende auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

5. Anrechnung und Ausnahmebedingungen für das Praktikum

(1) Über die Anerkennung eines technischen berufsqualifizierenden Abschlusses (Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung) oder Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten bzw. Einheiten als Grundpraktikum entscheidet auf Antrag des Studierenden mit entsprechendem Nachweis der Prüfungsausschuss.

(2) Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können für das Grund- und das Fachpraktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

6. Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte

(1) Der Studierende weist für das Grund- und Fachpraktikum seine praktischen Tätigkeiten mit jeweils einem Praktikantenzugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und einem Bericht beim Prüfungsamt der Fakultät für Informatik und Automatisierung nach. Der Bericht (Umfang mindestens 3 DIN A4-Seiten für das Grundpraktikum und mindestens 20 DIN A4-Seiten für das Fachpraktikum) ist ebenfalls im Original vom Betreuer mit Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen und vom Studierenden zu unterschreiben.

(2) Das Fachpraktikum ist mit einem wissenschaftlich-technischen Bericht nachzuweisen. Die Anerkennung und seine erfolgreiche Verteidigung werden durch den Betreuer des Fachpraktikums bestätigt. Der Bericht ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Fachpraktikums vorzulegen.

(3) Das Fachpraktikum wird durch den betreuenden Hochschullehrer in Absprache mit dem Betreuer des Fachpraktikums benotet.

(4) Von der Praktikumeinrichtung muss ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben ausgestellt werden:

- Angaben zur Person des Studierenden (Name, Vorname, Geburtstag)
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort
- Praktikumszeitraum
- Ausbildungsbereiche mit Angabe der Dauer und der Aufgabenstellung
- Angaben zu Fehltagen, Krankheitstage sind getrennt auszuweisen
- Einschätzung der Ergebnisse

7. Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt.

(2) Erfolgt die Berichterstattung für die praktische Tätigkeit in der jeweiligen Landessprache, ist ein Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 auch in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 11. April 2006 beschlossen. Der Senat der Universität hat ihr am 13. Juni 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	29
§ 2	Akademischer Grad	29
§ 3	Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums	29
§ 4	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	29
§ 5	Form und Dauer der Prüfungen	30
§ 6	Freiversuch	30
§ 7	Bachelorarbeit	30
§ 8	In-Kraft-Treten	31

Anlage: Prüfungsleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die BPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005 in der jeweils geltenden Fassung, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der BPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad

„Bachelor of Science (B. Sc.)“

als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Der Gesamtstundenumfang beträgt 163 Semesterwochenstunden (SWS). Die Inhalte des Studienganges sind in der Studienordnung (StO) dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(3) Der Studiengang beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung der LP ist in Anlage 2 der StO geregelt.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden ohne Prüfung der Gleichwertigkeit anerkannt, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erbracht wurden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden als Fehlversuche angerechnet, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erfolgten und der Studierende diese Prüfung im Studiengang abzulegen hat.

(3) Das Fachpraktikum ist eine Studienleistung des 6. Fachsemesters mit einer Dauer von 20 Wochen und wird mit 30 LP bewertet. Näheres für das Fachpraktikum regelt die Anlage 3 der StO.

§ 5 Form und Dauer der Prüfungen

Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist, geregelt.

§ 6 Freiversuch

Fünf Prüfungsleistungen können als Freiversuch durchgeführt werden.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung im 7. Fachsemester. Sie umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten. Die Zulassung und Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des 6. Fachsemesters.

(2) Die Bachelorarbeit schließt mit einem Kolloquium ab, das von einer Kommission, bestehend aus dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem Gutachter, bewertet wird. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag und der anschließenden Diskussion, in der der Studierende die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit zu verteidigen hat.

(3) Für die Bachelorarbeit werden 14 LP vergeben. Davon entfallen 12 LP auf die Erstellung der Bachelorarbeit und 2 LP auf das Kolloquium.

(4) Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu je 1/3 aus den Noten der beiden Gutachter und der Note des Kolloquiums zusammen.

(5) Will der Studierende die Bachelorarbeit außerhalb der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

1. bei einer Bachelorarbeit außerhalb der Universität:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen Qualifikation
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- eine Betreuererklärung eines Professors der den Studiengang tragenden Fakultät

2. bei einer Bachelorarbeit an anderen Fakultäten der Universität:

- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- eine Betreuererklärung eines Professors der den Studiengang tragenden Fakultät
- eine Betreuererklärung der gewünschten Fakultät

(6) Studierende werden erst dann zum Kolloquium zugelassen, wenn sie die in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Prüfungsleistungen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 11. April 2006 beschlossen. Der Senat der Universität hat ihr am 13. Juni 2006 zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 angezeigt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	34
§ 2	Studiendauer	34
§ 3	Studienvoraussetzungen	34
§ 4	Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld	34
§ 5	Aufbau des Studiums, Studienpläne	35
§ 6	Studienfachberatung	36
§ 7	In-Kraft-Treten	36

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 3: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005 in der jeweils geltenden Fassung, und der von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik am 11.04.2006 beschlossenen Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen (BPO-BB) für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiendauer

Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist nach § 60 ThürHG die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten der Medientechnologie zu vermitteln und ihn anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Er soll die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihm im späteren Berufsleben begegnen werden.

(2) Das Studium ist so aufgebaut, dass sich die Studierenden in den ersten drei Fachsemestern naturwissenschaftlich-technische Grundlagen innerhalb des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität sowie medientechnologische Grundkenntnisse des Studienganges aneignen. Vom 4. bis 7. Fachsemester wird dieses Wissen gezielt vertieft und erweitert. Das Fachpraktikum im 6. Fachsemester und die Bachelorarbeit im 7. Fachsemester schließen das Studium ab.

(3) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den in den Studienplänen, Anlage 1, vorgeschriebenen Umfang hinaus Angebote der Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits- und Medienwissenschaften, des Studium Generale, des Europastudiums, des Gründerstudiums und des Sprachlehrzentrums wahrzunehmen.

(4) Die Studierenden sind aufgefordert in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(5) Der Abschluss in dem Studiengang qualifiziert den Absolventen für eine Reihe von Berufsfeldern im Medienbereich:

1. Planung, Konzeption, Entwicklung und Integration von Mediensystemen
2. Rundfunk
3. Multimedia
4. Film
5. Kommunikation
6. Forschung
7. Projektierung

§ 5 Aufbau des Studiums, Studienpläne

(1) Die Studieninhalte sind modular aufgebaut. Die den Modulen zugeordneten Fächer sind im Studienplan dargestellt. Die Anzahl, Form und Dauer der zu erbringenden Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Es ist empfehlenswert, alle Fächer der Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

(2) Der Studiengang beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung ist in Anlage 2 geregelt.

(3) Das Studium wird in den ersten drei Fachsemestern vorwiegend vom Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität bestimmt und umfasst die folgenden Module:

- Mathematik
- Informatik
- Elektrotechnik
- Praktikum
- Naturwissenschaften
- Elektronik und Systemtechnik

Ab dem 4. Fachsemester spezialisiert sich der Studierende in weiteren Modulen der

- Informationstechnik
- Praktische Informatik
- Medientechnik
- Medienwissenschaftliche Grundlagen
- Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Grundlagen
- Gestaltung
- Medien- und Sozialkompetenz.

(4) Die Studierenden haben des Weiteren eine praktische Tätigkeit von 20 Wochen nachzuweisen. Inhalt und Anforderungen sind in Anlage 3 definiert.

(5) Das Studium schließt gemäß § 7 BPO-BB mit der Bachelorarbeit ab. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn die in der BPO-BB vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden bzw. erbracht sind.

§ 6 Studienfachberatung

(1) In der ersten Semesterwoche des Wintersemesters werden durch die Zentrale Studienberatung sowie die Leitung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Einführungsveranstaltungen organisiert, wie z.B.:

- Überblick über die Universität
- Vorstellung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
- Einführung in den Studiengang Medientechnologie, das Interdisziplinäre Grundpraktikum und in die Fremdsprachenausbildung

(2) Die individuelle Studienberatung wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 3: Regelungen zum Praktikum

1. Zweck des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben bekannt zu machen und sie an die berufliche Tätigkeit eines Bachelors of Science der Medientechnologie heranzuführen. Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

2. Dauer und Aufteilung des Fachpraktikums

(1) Das Fachpraktikum umfasst laut § 5 Abs. 4 Studienordnung (StO) insgesamt 20 Wochen.

(2) Für das Fachpraktikum soll vorzugsweise das 6. Fachsemester genutzt werden. Das Fachpraktikum ist zusammenhängend zu absolvieren. Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Entstandene Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.

3. Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

(1) Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Praktikumeinrichtungen und der Abschluss der Praktikantenverträge sind Aufgabe der Studierenden. Das Prüfungsamt wirkt beratend bei der Auswahl mit.

(2) Das Fachpraktikum ist in Unternehmen der freien Wirtschaft oder Forschungseinrichtungen des In- und Auslandes zu absolvieren, die eine Ausbildung im Sinne dieser StO gewährleisten. Es ist ein betrieblicher Betreuer des Fachpraktikums zu benennen.

(3) Des Weiteren wird dem Studierenden empfohlen, sich vor Beginn des Fachpraktikums die Einrichtung und das Thema durch den Prüfungsausschuss bestätigen zu lassen. Dies sichert bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums dessen Anerkennung.

(4) Der Studierende ist während des Fachpraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBl. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumbetriebs zuständig.

(5) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden in der Praktikumeinrichtung ist nicht durch die Technische Universität Ilmenau gedeckt.

4. Inhalt des Fachpraktikums

(1) Das Fachpraktikum beinhaltet eine weitestgehend eigenständige wissenschaftsnahe Tätigkeit, die zu einem Thema aus den folgenden Bereichen zu wählen ist:

- technische Verfahren (z.B. diverse Produktionsverfahren, Fertigung)
- Betrieb, Wartung und Inbetriebnahme von Mediensystemen
- Forschung, Entwicklung und Projektierung von Mediensystemen und Medienproduktionsprozessen.

Das Thema muss eine Problemstellung beinhalten und nicht etwa die Durchführung von Aufgaben, für deren Erfüllung die Vorgehensweisen bekannt sind.

(2) Es ergeben sich folgende Phasen für das Fachpraktikum:

- Einarbeitung in die Problemstellung
- Erarbeitung von Lösungswegen
- Vergleich der Lösungen und Begründung für die Auswahl
- Realisierung der Lösung und Erprobung
- Aus- und Bewertung der Erprobungsergebnisse, gegebenenfalls Herausstellen notwendiger Veränderungen.

Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll sich der Studierende auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

5. Ausnahmebedingungen für das Praktikum

Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können für das Fachpraktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

6. Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte

(1) Der Studierende weist für das Fachpraktikum seine praktischen Tätigkeiten mit jeweils einem Praktikantenzugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und einem Bericht beim Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik nach. Der Bericht (Umfang mindestens 3 DIN A4-Seiten) ist ebenfalls im Original vom Betreuer mit Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen und vom Studierenden zu unterschreiben. Der Tätigkeitsbericht muss die Phasen nach Nr. 4 Absatz 2 auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung erkennen und nachvollziehen lassen.

(2) Das Fachpraktikum ist mit einem wissenschaftlich-technischen Bericht nachzuweisen. Die Anerkennung des Fachpraktikums wird durch den Prüfungsausschuss des Studienganges bestätigt. Der Bericht ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Fachpraktikums vorzulegen.

(3) Von der Praktikumeinrichtung muss ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben ausgestellt werden:

- Angaben zur Person des Studierenden (Name, Vorname, Geburtstag)
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort
- Praktikumszeitraum
- Ausbildungsbereiche mit Angabe der Dauer und der Aufgabenstellung
- Angaben zu Fehltagen, Krankheitstage sind getrennt auszuweisen
- Einschätzung der Ergebnisse

7. Praktikum im Ausland

Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt. Erfolgt die Berichterstattung für die praktische Tätigkeit in der jeweiligen Landessprache, ist ein Bericht nach Nr. 6 Abs.1 Satz 2 auch in deutscher Sprache beizufügen.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85, des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. April 2006 beschlossen. Der Senat der Universität hat der Satzung am 13. Juni 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Die Ordnung wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	45
§ 2	Akademischer Grad	45
§ 3	Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums	45
§ 4	Prüfungsausschuss	45
§ 5	Art und Dauer der Prüfungen	45
§ 6	Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen	46
§ 7	Bachelorarbeit	46
§ 8	In-Kraft-Treten	46

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Bachelorstudiengang Medienwirtschaft der Universität. Sie ergänzt die Bachelorprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen -, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an Studierende, die die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht und die Bachelorarbeit bestanden haben, den akademischen Grad

„Bachelor of Science (B. Sc.)“

als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das sechste Semester ist für das Fachpraktikum und für die Anfertigung der Bachelorarbeit vorgesehen.

(2) Lehrinhalt, Lehrumfang und Studienaufwand sind im Studienplan festgelegt. Der Studienplan ist Bestandteil der Studienordnung.

(3) Das Fachpraktikum hat eine Dauer von 12 Wochen. Inhalt, Anforderungen und Anerkennung des Fachpraktikums regelt die Studienordnung des Studienganges Medienwirtschaft.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen. Davon entfallen 152 LP auf die Prüfungs- und Studienleistungen der ersten fünf Semester. Die Aufteilung der Leistungspunkte ist der Anlage zu entnehmen. Für das Fachpraktikum und für die Bachelorarbeit werden jeweils 12 LP vergeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professoren und einem akademischen Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie einem Studierenden des Studienganges Medienwirtschaft.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungen

Art und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage geregelt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dürfen nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für insgesamt 15 Prüfungsleistungen zulässig. Wird in einer schriftlichen zweiten Wiederholung die erforderliche Mindestleistung nicht erbracht, ist dem Studierenden die Notenfindung von einem der Prüfer mündlich zu erläutern. Den entsprechenden Antrag kann der Studierende bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses bei dem Prüfer stellen. Versäumt der Studierende, das vereinbarte Gespräch wahrzunehmen, geht sein Anspruch darauf verloren.

(3) Jeder Studierende kann für vier bestandene Prüfungsleistungen (Freiversuchsregelung) je einen Versuch zur Notenverbesserung in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Versuchs zur Notenverbesserung hat der Studierende dem Prüfungsamt spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist des auf die betreffende Prüfungsleistung folgenden Semesters schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll im letzten Semester der Regelstudienzeit angefertigt werden.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass die für den Bachelorabschluss weiteren geforderten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind. Das Thema darf auch dann vergeben werden, wenn das Fachpraktikum und höchstens eine Prüfungsleistung noch nicht erbracht worden sind.

(3) Wird das Thema der Bachelorarbeit von einer Person vorgeschlagen, die nicht Prüfer im Studiengang Medienwirtschaft ist, so hat der Studierende hierfür die Zustimmung des Prüfungsausschusses Medienwirtschaft einzuholen.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit wird als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Gutachten gebildet.

(5) Bei der Berechnung der auf dem Bachelorzeugnis auszuweisenden Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dem doppelten des durch die Leistungspunkte vorgegebenen Gewichtes ein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

Module	LP	Prüfungs- bzw. Studienleistung		empfohl. Semester
		Art	Dauer (Minuten)	
1. Mathematik	(11)			
1.1. Mathematik I für Wirtschaftswissenschaftler	7	sPL	90	1.
1.2. Mathematik II für Wirtschaftswissenschaftler	4	sPL	90	2.
2. Statistik	(8)			
2.1. Statistik I	4	sPL	90	2.
2.2. Statistik II	4	sPL	90	3.
3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	(57)			
3.1. Rechnungswesen I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	1./2.
3.2. Buchführung	2	sPL	60	1.
3.3. Produktionswirtschaft I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	3./4.
3.4. Marketing I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	1./2.
3.5. Unternehmensführung I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	2./3.
3.6. Finanzierung und Investition	4	sPL	60	4.
3.7. Finanzwirtschaft I	4	sPL	60	5.
3.8. Steuerlehre I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	4./5.
3.9. Seminar Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	3	Sonstige Arbeit laut §6 BPO-AB		5.
3.10. Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4	sPL(PVL)	60	2.
4. Volkswirtschaftslehre	(22)			
4.1. Mikroökonomie	5	sPL	90	1.
4.2. Makroökonomie	5	sPL	90	2.
4.3. Theorie der Wirtschaftspolitik	4	sPL	60	5.
4.4. Industrieökonomik	4	sPL	60	5.
4.5. Einführung in die Medienökonomie	4	sPL	60	4.
5. Recht	(20)			
5.1. Einführung in das Recht	4	sPL	90	1.
5.2. Zivilrecht	4	sPL	90	3.
5.3. Handels- u. Gesellschaftsrecht	4	sPL	90	3.
5.4. Einführung in das Medienrecht	4	sPL	90	4.
5.5. Öffentliches Recht	4	sPL	90	3.
6. Medientechnische Grundlagen	(20)			
6.1. Grundlagen der Informatik	6	sPL	90	4.
6.2. Angewandte Medientechnik (einschl. Praktikum)	6+2	sPL/mPL	120/Praktikum	3./4.
6.3. Angewandte Videotechnik	3	sPL	90	5.
6.4. Medienproduktion: Engineering I	3	sPL	90	5.
7. Medienwissenschaftliche Grundlagen	(12)			
7.1. Einführung in die Kommunikations- u. Medienwissenschaft	3	sPL	60	1.
7.2. Rezeptionsforschung	2	sPL	60	2.
7.3. Produktforschung	2	sPL	60	5.
7.4. Mediengeschichte	2	sPL	60	1.
7.5. Methoden der quantitativen Kommunikationsforschung	3	sPL	60	4.
Soft Skills	(6)			
Fremdsprache	2+2	bS/bS		5./6.
Studium generale	2	S		6.
	(24)			
Fachpraktikum	12			6.
Bachelorarbeit	12			6.

Legende: LP Leistungspunkte
sPL schriftliche Prüfungsleistung
bS Studienleistung als benoteter Schein

mPL mündliche Prüfungsleistung
sPL(PVL) schriftliche Prüfungsleistung mit Prüfungsvorleistung
S Studienleistung als unbenoteter Schein

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung

für den

Studiengang Medienwirtschaft

mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. April 2006 beschlossen. Der Senat der Universität hat der Satzung am 13. Juni 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Die Ordnung wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	50
§ 1 Geltungsbereich	50
2. Abschnitt: Ziele, Formen und Aufbau des Studiums	51
§ 2 Berufsbild und Studienziel	51
§ 3 Studiendauer	51
§ 4 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn	51
§ 5 Aufbau des Studiums	51
§ 6 Lehrformen	51
§ 7 Fremdsprachenausbildung	52
§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen	52
§ 9 Studienfachberatung	53
3. Abschnitt: Regelungen für die berufspraktische Ausbildung	53
§ 10 Zweck, Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung	53
§ 11 Anforderungen an Art und Ort des Fachpraktikums	54
§ 12 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse	54
§ 13 Ausnahmebedingungen	54
§ 14 Berichterstattung und Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit	54
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	55
§ 15 In-Kraft-Treten	55
Anlage 1: Studienplan	
Anlage 2: Praktikantenzugnis	

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Bachelorstudienganges Medienwirtschaft.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. Abschnitt: Ziele, Formen und Aufbau des Studiums

§ 2 Berufsbild und Studienziel

- (1) Die Einsatzbereiche von Absolventen des Studienganges Medienwirtschaft liegen in den betriebswirtschaftlichen Kernbereichen privater und öffentlicher Unternehmen, insbesondere solcher Unternehmen im Mediensektor.
- (2) Der Studiengang Medienwirtschaft hat das Ziel, auf der Grundlage eines betriebswirtschaftlichen Studieninhalts mit medienspezifischer Zusatzqualifikation interdisziplinär Führungskräfte für das mittlere und höhere Unternehmensmanagement sowie für Aufgaben im Bereich des Schnittstellenmanagements auszubilden.
- (3) Das Studienziel wird – neben praktischen Anforderungen – durch die Vermittlung fundierter Kenntnisse in den Bereichen der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Medientechnik sowie der Medien- und Kommunikationswissenschaft erreicht.
- (4) Im Rahmen des Studiums werden Mathematik, Statistik sowie wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen gelehrt. Daneben werden weitere Fächer, insbesondere aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre, zur Vorbereitung auf den angestrebten beruflichen Einsatz der Absolventen vermittelt. Dabei wird die Medienorientierung durch Grundlagen der Informatik, der Medientechnik sowie der Medienwissenschaft abgesichert.
- (5) Eine vertiefende praktische Orientierung erfolgt im Rahmen eines Fachpraktikums. Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens werden durch Seminararbeiten sowie die Bachelorarbeit vermittelt.
- (6) Das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Wissen ist durch ein intensives Selbststudium und durch beständiges Literaturstudium zu ergänzen. Die wissenschaftliche Arbeit mit der Fachliteratur ist Bestandteil des gesamten Studiums. Hierfür stehen dem Studierenden die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.
- (7) Neben der fachlichen Ausbildung gehören zu einem universitären Studium eine der Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft angemessene Fremdsprachenfähigkeit sowie die Beschäftigung mit gesellschaftspolitischen und kulturellen Themen. Entsprechende Lehrangebote sind in das Studium integriert.
- (8) Den Studierenden wird eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität empfohlen.

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Fachpraktikums und der Bachelorarbeit sechs Semester.

§ 4 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Medienwirtschaft ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 ThürHG.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden mindestens im Jahreszyklus, jeweils beginnend mit dem Wintersemester, angeboten. Studienanfänger sollten daher das Studium zum Wintersemester aufnehmen.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Der zeitliche Aufwand für das Studium wird durch Leistungspunkte dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Pro Fachsemester wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 900 Stunden veranschlagt, so dass im Mittel 30 Leistungspunkte pro Semester erworben werden sollen.

(2) Die Aufteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden auf die zu belegenden Module wird durch den Studienplan für den Studiengang Medienwirtschaft festgelegt, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Studienordnung ist. Da die Reihenfolge der Lehrgebiete im Studienplan methodisch und inhaltlich begründet ist, wird dringend empfohlen, diese in der dort angeführten Reihenfolge zu studieren. Die Belegung der Lehrveranstaltungen in den angegebenen Semestern ist neben entsprechenden Studienleistungen eine Voraussetzung für die Einhaltung der Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Belegung darüber hinausgehender Wahlfächer wird empfohlen.

(3) Im sechsten Semester haben die Studierenden ein Fachpraktikum zu absolvieren und die Bachelorarbeit (ca. 360 h) anzufertigen wofür jeweils drei Monate vorgesehen sind.

§ 6 Lehrformen

Zur Erreichung der in § 2 definierten Studienziele werden unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen sind überwiegend in Vortragsform dargebotene regelmäßige Lehrveranstaltungen. Sie dienen der Vermittlung der theoretischen Grundlagen des Lehrgebietes sowie des aktuellen Erkenntnisstandes des jeweiligen Faches. Vorlesungen werden im Allgemeinen von Hochschullehrern gehalten.

2. Übungen ergänzen, festigen und vertiefen das in den Vorlesungen erworbene Wissen anhand von Aufgaben und Beispielen. Dabei wird der Studierende aktiv in die Lösung der Problemstellung einbezogen und zur Teamarbeit geführt. Seine eigene kreative Beteiligung an der Problemlösung wird gefordert. Übungen können in Form von Praxiswerkstätten durchgeführt werden.

3. Praktika dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Wissens durch praktische, überwiegend rechnergestützte Arbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung wissenschaftlicher Mitarbeiter.

4. Seminare dienen der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit der Studierenden. Seminare sollen bei den Studierenden die Fähigkeit fördern, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und der bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit einem Thema wissenschaftlich auseinander zu setzen. Dazu ist eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) anzufertigen, die der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Gegenständen in komplexen Lehrgebieten dient. In einem Vortrag sind die Erkenntnisse darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen.

5. Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Universität. Sie dienen zur Stärkung des Praxisbezuges während des Studiums und bilden für die Studierenden eine Orientierungshilfe bei der Beurteilung der Praxisrelevanz ihrer wissenschaftlichen Ausbildung. Sie werden in der Regel in den einzelnen Fächern in eigener Regie der Fachgebiete durchgeführt.

6. Fakultative Lehrveranstaltungen dienen der Ergänzung und Erweiterung des planmäßig vermittelten prüfungsrelevanten Lehrstoffs. Das Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist, einerseits den planmäßigen Lehrstoff für jene Studierende zu ergänzen, die auf Grund ihres bisherigen Bildungsweges Wissenslücken aufweisen; andererseits sind fakultative Lehrveranstaltungen ein über das Regelwissen hinausgehendes Angebot für leistungsstarke Studierende und stellen die erste Stufe einer individuellen Förderung dar. Fakultative Lehrveranstaltungen können in allen Lehrformen angeboten werden. Sie werden in der Regel nicht mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

§ 7 Fremdsprachenausbildung

(1) Eine hohe Fremdsprachenkompetenz besitzt wesentliche Bedeutung für die persönliche Qualifikation jedes Studierenden. Insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache sind unerlässlich. Die im Studium vorgesehene Fremdsprachenausbildung kann dazu nur einen kleinen Beitrag leisten.

(2) Für Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist, ist die Sprachausbildung Deutsch als Fremdsprache obligatorischer Bestandteil des Studienplanes.

§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen können durch Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen werden. Die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Bachelorprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen (BPO-BB) des Studiengangs Medienwirtschaft festgelegt.

(2) Prüfungsleistungen sind vom Studierenden in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nachzuweisen und werden benotet. Ihre Wiederholbarkeit ist zeitlich und zahlenmäßig eingeschränkt. Studienleistungen sind vom Studierenden zu erbringende (nicht notwendig benotete) individuelle Leistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen müssen bestanden werden.

(4) Für eine Prüfungsleistung kann eine Prüfungsvorleistung als Zulassungsvoraussetzung gelten. Prüfungsvorleistungen können Studienleistungen oder andere individuelle Leistungen, wie Berichte, Protokolle, Hausarbeiten oder Referate sein. Die den Prüfungsleistungen zugeordneten Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage der BPO-BB des Studienganges Medienwirtschaft aufgeführt.

(5) Die Art und der Umfang eventueller Prüfungsvorleistungen zu einer Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums und ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung beraten werden.

(2) Während des Studiums können sich Studierende nach Vereinbarung beim Studienfachberater, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie bei den an der Ausbildung im Studiengang Medienwirtschaft beteiligten Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beraten lassen.

3. Abschnitt: Regelungen für die berufspraktische Ausbildung

§ 10 Zweck, Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung

(1) Von jedem Studierenden wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in Form eines Fachpraktikums verlangt. Die praktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und somit ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges.

(2) Während des Fachpraktikums soll der Studierende Fertigkeiten und berufspraktische Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Medienwirtschaft erwerben, die verschiedenen Bereiche von privaten und öffentlichen Unternehmen in ihren Aufgaben und Arbeitsweisen sowie in ihrem Zusammenwirken kennen lernen und Einblicke in die Arbeitswelt gewinnen. Insbesondere soll der Studierende mit den Aufgaben und Arbeitsmethoden seines zukünftigen Arbeitsgebietes vertraut werden.

(3) Das Fachpraktikum muss insgesamt mindestens zwölf Wochen betragen. Es sollte im sechsten Semester absolviert werden. Studierenden, die unmittelbar an das Bachelorstudium ein Masterstudium anschließen wollen, wird empfohlen, das Fachpraktikum erst nach Anfertigung der Bachelorarbeit zu absolvieren. Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf die vorlesungsfreien Zeiten ist möglich. Die Praktikumszeit muss dann mindestens sechs zusammenhängende Wochen betragen. Der Studierende darf das Fachpraktikum erst dann beginnen, wenn er mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.

(4) Während des Fachpraktikums ausgefallene Arbeitstage sind grundsätzlich nachzuholen.

§ 11 Anforderungen an Art und Ort des Fachpraktikums

(1) Die Wahl einer geeigneten Praktikumseinrichtung bleibt dem Studierenden überlassen. Das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berät bezüglich der Eignung von Praktikantenstellen. Zum Nachweis von Praktikantenstellen kann sich der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen.

(2) Anerkennung finden vornehmlich Beratungs-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, die ein Praktikum im Sinne dieser Studienordnung ermöglichen. Eigene Unternehmen oder solche von Verwandten scheiden aus. Tätigkeiten an einer Bildungseinrichtung werden nicht als Praktikum anerkannt.

(3) Der Praktikant ist verpflichtet, die mit der Praktikumseinrichtung vereinbarte Tätigkeit zum Fachpraktikum noch vor Aufnahme des Praktikums sich durch den betreuenden Hochschullehrer bestätigen zu lassen.

(4) Berufspraktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Ordnung genügt. Der gemäß § 14 geforderte Praktikumsbericht ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen, andernfalls ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 12 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

(1) Der Praktikant schließt mit der Praktikumseinrichtung einen Praktikantenvertrag ab.

(2) Der Studierende ist während des Praktikums gemäß Artikel I § 2 Unfallversicherungsgesetz (Siebtes Buch, Sozialgesetzbuch) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254), in der jeweils geltenden Fassung, gesetzlich gegen Unfall versichert. In der Regel besteht in der Praktikumseinrichtung auch ein Versicherungsschutz über die jeweilige Berufsgenossenschaft, die im Versicherungsfall zunächst in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Ausnahmebedingungen

Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können besondere Regelungen zum Fachpraktikum beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

§ 14 Berichterstattung und Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit

(1) Der Praktikant weist seine Tätigkeit mit einem Praktikantenzugnis und einem Bericht zum Fachpraktikum nach.

(2) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt nach Vorlage des Praktikantenzugnisses entsprechend Anlage 2 und eines Praktikumsberichtes. Eine positive Beurteilung durch einen Hochschullehrer ist notwendig. Sowohl das Praktikantenzugnis als auch der Praktikumsbericht sind durch den Beauftragten der Praktikumseinrichtung zu bestätigen.

(3) Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung der Tätigkeiten während des Fachpraktikums enthalten und damit Auskunft über Inhalt und Verlauf der berufspraktischen Ausbildung geben. Schwerpunkt des Praktikumsberichtes ist die Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, deren Einordnung in den Unternehmenszusammenhang, des Lösungsweges und der Ergebnisse sowie noch zu bearbeitender Probleme. Im Praktikumsbericht sollen auch integrale Aspekte wie Unternehmensorganisation, Aufgaben und Struktur des Unternehmens/der Abteilung und wirtschaftliche, technische und soziale Fragen des Unternehmensgeschehens behandelt werden.

(4) Auf der Basis des positiv beurteilten Praktikumsberichtes und des Praktikantenzeugnisses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit der Zeitabschnitte des Fachpraktikums.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan

Module	1. Sem.			2.Sem.			3.Sem.			4.Sem.			5.Sem.			6. Sem.			SWS
	Semesterwochenstunden bzw. Leistungspunkte																		
	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	
1. Mathematik																			8
1.1. Mathematik I für Wirtschaftswissenschaftler	3	2	7																
1.2. Mathematik II für Wirtschaftswissenschaftler				2	1	4													
2. Statistik																			6
2.1. Statistik I				2	1	4													
2.2. Statistik II							2	1	4										
3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre																			43
3.1. Rechnungswesen I und II	2	1	4	2	1	4													
3.2. Buchführung		2	2																
3.3. Produktionswirtschaft I und II							2	1	4	2	1	4							
3.4. Marketing I und II	2	1	4	2	1	4													
3.5. Unternehmensführung I und II				2	1	4	2	1	4										
3.6. Finanzierung und Investition										2	1	4							
3.7. Finanzwirtschaft I													2	1	4				
3.8. Steuerlehre I und II										2	1	4	2	1	4				
3.9. Seminar Allgemeine Betriebswirtschaftslehre														2	3				
3.10. Einführung in die Wirtschaftsinformatik				2	1	4													
4. Volkswirtschaftslehre																			17
4.1. Mikroökonomie	3	1	5																
4.2. Makroökonomie				3	1	5													
4.3. Theorie der Wirtschaftspolitik													2	1	4				
4.4. Industrieökonomik													2	1	4				
4.5. Einführung in die Medienökonomie										2	1	4							
5. Recht																			15
5.1. Einführung in das Recht	2	1	4																
5.2. Zivilrecht							2	1	4										
5.3. Handels- u. Gesellschaftsrecht							2	1	4										
5.4. Einführung in das Medienrecht										2	1	4							
5.5. Öffentliches Recht							2	1	4										
6. Medientechnische Grundlagen																			20
6.1. Grundlagen der Informatik							2	1		2	1	6							
6.2. Angewandte Medientechnik (incl. Praktikum)				2	1		2	1	6	2	2								
6.3. Angewandte Videotechnik													2	1	3				
6.4. Medienproduktion: Engineering I													2	1	3				
7. Medienwissenschaftliche Grundlagen																			12
7.1. Einf. in die Kommunikations- u. Medienwissenschaft	2	1	3																
7.2. Rezeptionsforschung				2		2													
7.3. Produktforschung													2		2				
7.4. Mediengeschichte	2		2																
7.5. Methoden der quantitat. Kommunikationsforschung										2	1	3							

8. Soft Skills																	6	
Fremdsprachen													2	2		2	2	
Studium generale															2		2	
Fachpraktikum (12 Wochen)																	12	
Bachelorarbeit																	12	
Summe	SWS	25	27	24	23	24	4			127								
Summe	LP	31	31	30	31	29	28		180									

Legende: V Vorlesung Ü Übung/Seminar
 LP Leistungspunkte SWS Semesterwochenstunden

Anlage 2: Praktikantenzugnis

Praktikantenzugnis

für Studierende der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der
Technischen Universität Ilmenau

Herr/Frau

geb. am: in:

Studiengang **Medienwirtschaft**

absolvierte vom bis

in der Ausbildungsstelle

.....

ein Praktikum mit folgenden Tätigkeiten und Ergebnissen:

Tätigkeiten:

Einschätzung der Ergebnisse:

Besondere Bemerkungen:

Fehltage:

Firmenstempel/Unterschrift

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. April 2006 beschlossen. Der Senat der Universität hat der Satzung am 13. Juni 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Die Ordnung wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	60
§ 2	Akademischer Grad	60
§ 3	Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums	60
§ 4	Prüfungsausschuss	60
§ 5	Art und Dauer der Prüfungen	60
§ 6	Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen	61
§ 7	Bachelorarbeit	61
§ 8	In-Kraft-Treten	62

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität. Sie ergänzt die Bachelorprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an Studierende, die die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht und die Bachelorarbeit bestanden haben, den akademischen Grad

„Bachelor of Science (B. Sc.)“

als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das sechste Semester ist für das Fachpraktikum und für die Anfertigung der Bachelorarbeit vorgesehen.

(2) Lehrinhalt, Lehrumfang und Studienaufwand sind im Studienplan festgelegt. Der Studienplan ist Bestandteil der Studienordnung.

(3) Das Fachpraktikum hat eine Dauer von 12 Wochen. Inhalt, Anforderungen und Anerkennung des Fachpraktikums regelt die Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsinformatik.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen. Davon entfallen 152 LP auf die Prüfungs- und Studienleistungen der ersten fünf Semester. Die Aufteilung der Leistungspunkte ist der Anlage zu entnehmen. Für das Fachpraktikum und für die Bachelorarbeit werden jeweils 12 LP vergeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professoren und einem akademischen Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie einem Studierenden des Studienganges Wirtschaftsinformatik.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungen

Art und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist, geregelt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dürfen jeweils nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für insgesamt 14 Prüfungsleistungen zulässig. Wird in einer schriftlichen zweiten Wiederholung die erforderliche Mindestleistung nicht erbracht, ist dem Studierenden auf seine Bitte hin die Notenfindung von einem der Prüfer mündlich zu erläutern. Den entsprechenden Antrag kann der Studierende bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses bei dem Prüfer stellen. Versäumt der Studierende, das vereinbarte Gespräch wahrzunehmen, geht sein Anspruch darauf verloren.

(3) Jeder Studierende kann für vier bestandene Prüfungsleistungen (Freiversuchsregelung) je einen Versuch zur Notenverbesserung in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Versuchs zur Notenverbesserung hat der Studierende dem Prüfungsamt spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist des auf die betreffende Prüfungsleistung folgenden Semesters schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll im letzten Semester der Regelstudienzeit angefertigt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass die für den Bachelorabschluss geforderten weiteren Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind. Das Thema darf auch dann vergeben werden, wenn das Fachpraktikum und höchstens eine Prüfungsleistung noch nicht erbracht worden sind.

(3) Wird das Thema der Bachelorarbeit von einer Person vorgeschlagen, die nicht Prüfer im Studiengang Wirtschaftsinformatik ist, so hat der Studierende hierfür die Zustimmung des Prüfungsausschusses Wirtschaftsinformatik einzuholen.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit wird als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Gutachten gebildet.

(5) Bei der Berechnung der auf dem Bachelorzeugnis auszuweisenden Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dem doppelten des durch die Leistungspunkte vorgegebenen Gewichtes ein.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

Module	LP	Prüfungs- bzw. Studienleistung		empfohl. Semester
		Art	Dauer (Minuten)	
Mathematische Grundlagen	20			
• Mathematik I und II für Wirtschaftswissenschaftler	6+4	sPL(PVL)/sPL	90/90	1./2.
• Statistik I und II	4+4	sPL/sPL	90/90	2./3.
• Entscheidungslehre	2	sPL	60	4.
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	52			
• Marketing I	4	sPL	60	5.
• Unternehmensführung I und II	4+4	sPL	60	2./3.
• Produktionswirtschaft I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	3./4.
• Rechnungswesen I und II	4+4	sPL/sPL	60/60	1./2.
• Finanzierung und Investition	4	sPL	60	4.
• Steuerlehre I	4	sPL	60	4.
• Mikroökonomie	5	sPL	90	1.
• Makroökonomie	5	sPL	90	2.
• Einführung in das Recht	3	sPL	90	4.
• Zivilrecht	3	sPL	90	5.
Informatik	27			
Technische Informatik				
• Technische Informatik I und II	4+3	sPL/sPL	90/90	1./2.
• Telematik I	3	sPL	90	4.
• Betriebssysteme	3	sPL	90	5.
Praktischen Informatik				
• Algorithmen & Programmierung	3	sPL	90	1.
• Softwaretechnik	2	sPL	90	3.
• Datenbanksysteme	3	sPL	90	3.
• Softwareprojekt I und II	3+3	1x PL: Sonst. Arb. lt. §6 BPO-AB		3./4.
Wirtschaftsinformatik	51			
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik				
• Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4	sPL(PVL)	60	1.
• Einführung in ERP-Systeme	4	sPL	60	4.
• Modellierung betrieblicher AWS & Geschäftsprozessmanagem.	6	sPL	90	3.
• Überbetriebliche Geschäftsprozesse & IV-Integration	4	sPL	60	4.
Entwicklung von Anwendungssystemen				
• Systementwicklung & Projektmanagement	6	sPL	90	2.
• Entwicklung von Anwendungskomponenten I und II	6	sPL	90	3.
Spezielle Wirtschaftsinformatik				
• Grundlagen der WI in Industrieunternehmen	5	sPL	60	5.
• Grundlagen des Informationsmanagement	5	sPL	60	5.
• Grundlagen der WI in Dienstleistungsunternehmen	5	sPL	60	5.
• Hauptseminar WI	6	Sonstige Arbeit laut §6 BPO-AB		5.
Soft Skills	6			
• Studium Generale	2	S		6.
• Sprachen	2+2	bS/bS		1./6.
	24			
Fachpraktikum (12 Wochen)	12			6.
Bachelorarbeit	12			6.

Legende: LP Leistungspunkte bS Studienleistung als benoteter Schein
sPL schriftliche Prüfungsleistung S Studienleistung als unbenoteter Schein
sPL(PVL) schriftliche Prüfungsleistung mit Prüfungsvorleistung PL Prüfungsleistung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit 3§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 4. April 2006 beschlossen. Der Senat der Universität hat der Satzung am 13. Juni 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Die Ordnung wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	66
§ 1 Geltungsbereich	66
2. Abschnitt: Ziele, Formen und Aufbau des Studiums	66
§ 2 Berufsbild und Studienziel	66
§ 3 Studiendauer	67
§ 4 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn	67
§ 5 Aufbau des Studiums	67
§ 6 Lehrformen	68
§ 7 Fremdsprachenausbildung	69
§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen	69
§ 9 Studienfachberatung	69
3. Abschnitt: Regelungen für die berufspraktische Ausbildung	70
§ 10 Zweck, Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung	70
§ 11 Anforderungen an Art und Ort des Fachpraktikums	70
§ 12 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse	71
§ 13 Ausnahmebedingungen	71
§ 14 Berichterstattung und Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit	71
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	72
§ 15 In-Kraft-Treten	72
Anlage 1: Studienplan	
Anlage 2: Praktikantenzugnis	

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. Abschnitt: Ziele, Formen und Aufbau des Studiums

§ 2 Berufsbild und Studienziel

(1) Die Einsatzbereiche von Absolventen des Studienganges Wirtschaftsinformatik liegen an der Schnittstelle zwischen der Informatik und den Wirtschaftswissenschaften, besonders der Betriebswirtschaftslehre. Sie berührt die Ingenieurwissenschaften, die Kommunikationswissenschaft, das Operations Research und die Psychologie. Es besteht auch ein enger Bezug zum Wirtschaftsingenieurwesen, vor allem im Bereich der Materialwirtschaft, der Produktionsplanung und -steuerung und der Logistik.

(2) Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind Theorien, Methoden, Werkzeuge und intersubjektiv nachprüfbar ermittelte Erkenntnisse über Informations- und Kommunikationssysteme. Die Wirtschaftsinformatik befasst sich mit Planung, Entwicklung, Implementierung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung von Informationsverarbeitungssystemen, die zur formalisierten Unterstützung der ablaufenden Geschäftsprozesse und zur strukturierten strategischen Entscheidungsfindung in Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden.

(3) Ziel des Studiums ist ein Absolvent, der befähigt ist, in eigener Verantwortung und in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Informatikern, Betriebswirtschaftlern und Fachkräften anderer Fachrichtungen computergestützte Informationssysteme zu entwerfen, zu implementieren, einzuführen, zu nutzen und den sich ändernden Anforderungen anzupassen.

(4) Dieses Ziel wird im Studiengang Wirtschaftsinformatik durch eine gründliche Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Fertigkeiten auf den Gebieten der Informatik, der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftsinformatik sowie durch eine hochschulspezifische Ausbildung auf speziellen Gebieten der Wirtschaftsinformatik erreicht. Durch die vermittelten grundlegenden Prinzipien, Methoden, Modelle und Werkzeuge wird es dem Absolventen ermöglicht, analytisches Denken und methodisches Vorgehen zu entwickeln. Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den Gebieten der computergestützten Analyse und Modellierung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen im Rechnerlabor.

(5) Zu Beginn des Studiums werden als inhaltliche Schwerpunkte Mathematik, Statistik und Entscheidungslehre, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen, Grundlagen der Informatik und Grundlagen der Wirtschaftsinformatik gelehrt. Anschließend werden weitere Fächer zur Spezialisierung und Vorbereitung auf den angestrebten beruflichen Einsatz der Absolventen vermittelt.

(6) Eine vertiefende praktische Orientierung erfolgt im Rahmen eines Fachpraktikums. Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens werden durch Seminararbeiten sowie die Bachelorarbeit vermittelt.

(7) Das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Wissen ist durch ein intensives Selbststudium und durch beständiges Literaturstudium zu ergänzen. Die wissenschaftliche Arbeit mit der Fachliteratur ist Bestandteil des gesamten Studiums. Hierfür stehen dem Studierenden die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(8) Neben der fachlichen Ausbildung gehören zu einem universitären Studium eine der Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft angemessene Fremdsprachenfähigkeit sowie die Beschäftigung mit gesellschaftspolitischen und kulturellen Themen. Entsprechende Lehrangebote sind in das Studium integriert.

(9) Den Studierenden wird eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität empfohlen.

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Fachpraktikums und der Bachelorarbeit sechs Semester.

§ 4 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Wirtschaftsinformatik ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 ThürHG.

(2) Wünschenswert sind fundierte mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse der Informatik.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden mindestens im Jahreszyklus, jeweils beginnend mit dem Wintersemester, angeboten. Studienanfänger sollten daher das Studium zum Wintersemester aufnehmen.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Der zeitliche Aufwand für das Studium wird durch Leistungspunkte dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Pro Fachsemester wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 900 Stunden veranschlagt, so dass im Mittel 30 Leistungspunkte pro Semester erworben werden sollen.

(2) Die Aufteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden auf die zu belegenden Module wird durch den Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsinformatik festgelegt, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Studienordnung ist. Da die Reihenfolge der Lehrgebiete im Studienplan methodisch und inhaltlich begründet ist, wird dringend empfohlen, diese in der dort angeführten Reihenfolge zu studieren. Die Belegung der Lehrveranstaltungen in den angegebenen Semestern ist neben entsprechenden Studien-

leistungen eine Voraussetzung für die Einhaltung der Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Belegung darüber hinausgehender Wahlfächer wird empfohlen.

(3) Im sechsten Semester haben die Studierenden ein dreimonatiges Fachpraktikum zu absolvieren und die Bachelorarbeit (ca. 360 h) anzufertigen, wofür eine Bearbeitungszeit von drei Monaten vorgesehen ist.

(4) Im Verlauf des Studiums ist nach Maßgabe des Studienplans ein Hauptseminar zu belegen und mit Erfolg abzuschließen.

§ 6 Lehrformen

Zur Erreichung der in § 2 definierten Studienziele werden unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen sind überwiegend in Vortragsform dargebotene regelmäßige Lehrveranstaltungen. Sie dienen der Vermittlung der theoretischen Grundlagen des Lehrgebietes sowie des aktuellen Erkenntnisstandes des jeweiligen Faches. Vorlesungen werden im Allgemeinen von Hochschullehrern gehalten.

2. Übungen ergänzen, festigen und vertiefen das in den Vorlesungen erworbene Wissen anhand von Aufgaben und Beispielen. Dabei wird der Studierende aktiv in die Lösung der Problemstellung einbezogen und zur Teamarbeit geführt. Seine eigene kreative Beteiligung an der Problemlösung wird gefordert.

3. Praktika dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Wissens durch praktische, überwiegend rechnergestützte Arbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung wissenschaftlicher Mitarbeiter.

4. Seminare und Hauptseminare - im Folgenden zusammenfassend als Seminare bezeichnet - dienen der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit der Studierenden. Seminare sollen bei den Studierenden die Fähigkeit fördern, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und der bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit einem Thema wissenschaftlich auseinander zu setzen. Dazu ist eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) anzufertigen, die der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Gegenständen in komplexen Lehrgebieten dient. In einem Vortrag sind die Erkenntnisse darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen.

5. Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Universität. Sie dienen zur Stärkung des Praxisbezuges während des Studiums und bilden für die Studierenden eine Orientierungshilfe bei der Beurteilung der Praxisrelevanz ihrer wissenschaftlichen Ausbildung. Sie werden in der Regel in den einzelnen Fächern in eigener Regie der Fachgebiete durchgeführt.

6. Fakultative Lehrveranstaltungen dienen der Ergänzung und Erweiterung des planmäßig vermittelten prüfungsrelevanten Lehrstoffs. Das Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist, einerseits den planmäßigen Lehrstoff für jene Studierende zu ergänzen, die auf Grund ihres bisherigen Bildungsweges Wissenslücken aufweisen; andererseits sind fakultative Lehrveranstaltungen ein über das Regelwissen hinausgehendes Angebot für leis-

tungsstarke Studierende und stellen die erste Stufe einer individuellen Förderung dar. Fakultative Lehrveranstaltungen können in allen Lehrformen angeboten werden. Sie werden in der Regel nicht mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

§ 7 Fremdsprachenausbildung

(1) Eine hohe Fremdsprachenkompetenz besitzt wesentliche Bedeutung für die persönliche Qualifikation jedes Studierenden. Insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache sind unerlässlich. Die im Studium vorgesehene Fremdsprachenausbildung kann dazu nur einen kleinen Beitrag leisten.

(2) Für Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist, ist die Sprachausbildung Deutsch als Fremdsprache obligatorischer Bestandteil des Studienplanes.

§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen können durch Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen werden. Die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Bachelorprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen (BPO-BB) des Studiengangs Wirtschaftsinformatik festgelegt.

(2) Prüfungsleistungen sind vom Studierenden in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nachzuweisen und werden benotet. Ihre Wiederholbarkeit ist zeitlich und zahlenmäßig eingeschränkt. Studienleistungen sind vom Studierenden zu erbringende (nicht notwendig benotete) individuelle Leistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen müssen bestanden werden.

(4) Für eine Prüfungsleistung kann eine Prüfungsvorleistung als Zulassungsvoraussetzung gelten. Prüfungsvorleistungen können Studienleistungen oder andere individuelle Leistungen, wie Berichte, Protokolle, Hausarbeiten oder Referate sein. Eine Prüfungsvorleistung ist ohne Einfluss auf die Note der Prüfungsleistung. Die den Prüfungsleistungen zugeordneten Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage der BPO-BB des Studienganges Wirtschaftsinformatik aufgeführt.

(5) Die Art und der Umfang eventueller Prüfungsvorleistungen zu einer Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums und ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung beraten werden.

(2) Während des Studiums können sich Studierende nach Vereinbarung beim Studienfachberater, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie bei den an der Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsinformatik beteiligten Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beraten lassen.

3. Abschnitt: Regelungen für die berufspraktische Ausbildung

§ 10 Zweck, Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung

(1) Von jedem Studierenden wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in Form eines Fachpraktikums verlangt. Die praktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und somit ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges.

(2) Während des Fachpraktikums soll der Studierende Fertigkeiten und berufspraktische Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik erwerben, die verschiedenen Bereiche von Unternehmen und Institutionen in ihren Aufgaben und Arbeitsweisen sowie in ihrem Zusammenwirken kennen lernen und Einblicke in die Arbeitswelt gewinnen. Insbesondere soll der Studierende mit den Aufgaben und Arbeitsmethoden seines zukünftigen Arbeitsgebietes vertraut werden.

(3) Das Fachpraktikum muss insgesamt mindestens zwölf Wochen betragen. Es sollte im sechsten Semester absolviert werden. Studierenden, die unmittelbar an das Bachelorstudium ein Masterstudium anschließen wollen, wird empfohlen, das Fachpraktikum erst nach Anfertigung der Bachelorarbeit zu absolvieren. Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf die vorlesungsfreien Zeiten ist möglich. Die Praktikumszeit muss dann mindestens sechs zusammenhängende Wochen betragen. Der Studierende darf das Fachpraktikum erst dann beginnen, wenn er mindestens 120 LP erworben hat.

(4) Während des Fachpraktikums ausgefallene Arbeitstage sind grundsätzlich nachzuholen.

§ 11 Anforderungen an Art und Ort des Fachpraktikums

(1) Die Wahl einer geeigneten Praktikumeinrichtung bleibt dem Studierenden überlassen. Das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berät bezüglich der Eignung von Praktikantenstellen. Zum Nachweis von Praktikantenstellen kann sich der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen.

(2) Anerkennung finden vornehmlich öffentliche Institutionen, Beratungs-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, die ein Praktikum im Sinne dieser Studienordnung ermöglichen. Eigene Unternehmen oder solche von Verwandten scheidern aus. Tätigkeiten an einer Bildungseinrichtung werden nicht als Praktikum anerkannt.

(3) Der Praktikant ist verpflichtet, die mit der Praktikumeinrichtung vereinbarte Tätigkeit zum Fachpraktikum noch vor Aufnahme des Praktikums sich durch den betreuenden Hochschullehrer bestätigen zu lassen.

(4) Berufspraktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Ordnung genügt. Der gemäß § 14 geforderte Praktikumsbericht ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen, andernfalls ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 12 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

(1) Der Praktikant schließt mit der Praktikumsseinrichtung einen Praktikantenvertrag ab.

(2) Der Studierende ist während des Praktikums gemäß Artikel 1 § 2 Unfallversicherungseinordnungsgesetz (Siebtes Buch, Sozialgesetzbuch) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254), in der jeweils geltenden Fassung, gesetzlich gegen Unfall versichert. In der Regel besteht in der Praktikumsseinrichtung auch ein Versicherungsschutz über die jeweilige Berufsgenossenschaft, die im Versicherungsfall zunächst in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Ausnahmebedingungen

Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können besondere Regelungen zum Fachpraktikum beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

§ 14 Berichterstattung und Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit

(1) Der Praktikant weist seine Tätigkeit mit einem Praktikantenzeugnis und einem Bericht zum Fachpraktikum nach.

(2) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt nach Vorlage des Praktikantenzeugnisses entsprechend Anlage 2 und eines Praktikumsberichtes. Eine positive Beurteilung durch einen Hochschullehrer ist notwendig. Sowohl das Praktikantenzeugnis als auch der Praktikumsbericht sind durch den Beauftragten der Praktikumsseinrichtung zu bestätigen.

(3) Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung der Tätigkeiten während des Fachpraktikums enthalten und damit Auskunft über Inhalt und Verlauf der berufspraktischen Ausbildung geben. Schwerpunkt des Praktikumsberichtes ist die Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, deren Einordnung in den Unternehmenszusammenhang, des Lösungsweges und der Ergebnisse sowie noch zu bearbeitender Probleme. Im Praktikumsbericht sollen auch integrale Aspekte wie Unternehmensorganisation, Aufgaben und Struktur des Unternehmens/der Abteilung und wirtschaftliche, technische und soziale Fragen des Unternehmensgeschehens behandelt werden.

(4) Auf der Basis des positiv beurteilten Praktikumsberichtes und des Praktikantenzeugnisses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit der Zeitabschnitte des Fachpraktikums.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan

Module	1. Sem.		2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			SWS		
	Semesterwochenstunden bzw. Leistungspunkte																			
	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü		LP	
Mathematische Grundlagen	5		6			3			2									16		
• Mathematik I und II für Wirtschaftswissensch.	3	2	6	2	1	4														
• Statistik I und II				2	1	4	2	1	4											
• Entscheidungslehre										2	2									
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	7		10			6			12			6						41		
• Marketing I													2	1	4					
• Unternehmensführung I und II				2	1	4	2	1	4											
• Produktionswirtschaft I und II							2	1	4	2	1	4								
• Rechnungswesen I und II	2	1	4	2	1	4														
• Finanzierung und Investition										2	1	4								
• Steuerlehre I										2	1	4								
• Mikroökonomie	3	1	5																	
• Makroökonomie				3	1	5														
• Einführung in das Recht										2	1	3								
• Zivilrecht													2	1	3					
Informatik	6		3			7			5			3						24		
• Technische Informatik I und II	2	1	4	2	1	3														
• Telematik I										2	1	3								
• Betriebssysteme													2	1	3					
• Algorithmen & Programmierung	2	1	3																	
• Softwaretechnik							2	2												
• Datenbanksysteme							2	1	3											
• Softwareprojekt I und II							2	3		2	3									
Wirtschaftsinformatik	6		9			6			6			11						38		
• Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	1	4																	
• Einführung in ERP-Systeme										2	1	4								
• Modellierung betriebl. Anwendungssysteme & Geschäftsprozessmanagement				2	1				6											
• Überbetriebliche Geschäftsprozesse und IV-Integration										2	1	4								
• Systementwicklung & Projektmanagement	2	1		2	1	6														
• Entwicklung von Anwendungskomponenten I: C#-Programmierung II: Web-Technologien				2	1				6											
• Grundlagen der WI in Industrieunternehmen													2	1	5					
• Grundlagen des Informationsmanagements													2	1	5					
• Grundl. der WI in Dienstleistungsunternehmen													2	1	5					
• Hauptseminar Wirtschaftsinformatik													2	6						
Soft Skills	2														4			6		
• Studium Generale																2	2			
• Sprachen		2	2													2	2			
Praktikum und Bachelorarbeit																				
Fachpraktikum (12 Wochen)																		12		
Bachelorarbeit																		12		
Summe	SWS		26		28			22			25			20			4			125
Summe	LP		28		30			32			31			31			28			180

Legende: V Vorlesung Ü Übung/Seminar LP Leistungspunkte SWS Semesterwochenstunden

Anlage 2

Praktikantenzugnis

für Studierende der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der
Technischen Universität Ilmenau

Herr/Frau

geb. am: in:

Studiengang **Wirtschaftsinformatik**

absolvierte vom bis

in der Ausbildungsstelle

.....

ein Praktikum mit folgenden Tätigkeiten und Ergebnissen:

Tätigkeiten:

Einschätzung der Ergebnisse:

Besondere Bemerkungen:

Fehltage:

Firmenstempel/Unterschrift

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Biomedizinische Technik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 22. 06. 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Biomedizinische Technik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat die Ordnung am 15. Juni 2005, 18. Januar 2006 und 8. September 2006 beschlossen. Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat ihr am 14. Juni 2005 und 17. Januar 2006 zugestimmt. Der Senat der Universität hat der Ordnung am 5. Juli 2005, 4. April 2006 und 10. Oktober 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 14. Juli 2005, 15. Dezember 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	76
§ 2	Akademischer Grad	76
§ 3	Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums	76
§ 4	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	76
§ 5	Art, Form und Dauer der Prüfungen sowie deren Vorleistungen	77
§ 6	Wiederholung von Prüfungen	77
§ 7	Freiversuch	77
§ 8	Bachelorarbeit	77
§ 9	In-Kraft-Treten	78

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die BPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ Bachelorprüfungsordnung (BPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der BPO-AB in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der am Studiengang beteiligten Fachgebiete der Fakultät für Informatik und Automatisierung bzw. der am Studiengang beteiligten Fachgebiete der Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad

„Bachelor of Science (B. Sc.)“

als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Der Gesamtstundenumfang beträgt 168 Semesterwochenstunden (SWS). Die Inhalte des Studienganges sind in der Studienordnung (StO) dargestellt. Die Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(3) Der Studiengang beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung der LP ist in Anlage 1 der StO geregelt.

(4) Für Fächer, die nicht mehr Gegenstand der gültigen StO sind, werden Prüfungs- und Studienleistungen letztmalig vier Semester nach Auslaufen des entsprechenden Faches angeboten. Der Termin der letztmöglichen Prüfungs- oder Studienleistung ist bekannt zu geben.

§ 4 Anerkennung von Studien und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden ohne Prüfung der Gleichwertigkeit anerkannt, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erbracht wurden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden als Fehlversuche angerechnet, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erfolgten und der Studierende diese Prüfung im Studiengang abzulegen hat.

§ 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen sowie deren Vorleistungen

(1) Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sowie zu erbringende Vorleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(2) Die einzelnen Fächer der Wahlpflichtkataloge und deren Prüfungsmodalitäten werden jeweils einmal jährlich vom Fakultätsrat verabschiedet und bis zum 01.10. des Jahres im Verkündungsblatt der TU Ilmenau veröffentlicht.

(3) Das Grundpraktikum hat einen Umfang von sechs Wochen und wird mit 2 LP bewertet. Es kann bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden. Das Fachpraktikum ist eine Prüfungsleistung des 7. Fachsemesters mit einer Dauer von 16 Wochen und wird mit 12 LP bewertet. Näheres für das Grund- und das Fachpraktikum regelt die Anlage 2 der StO.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nichtbestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nur im Rahmen eines Freiversuches wiederholt werden.

(2) 20 Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Freiversuch

Fünf Prüfungsleistungen können als Freiversuch durchgeführt werden.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 7. Fachsemester. Sie umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 320 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten. Die Ausgabe des Themas kann erfolgen, wenn höchstens 8 LP in den Fächern ausstehen und das Fachpraktikum bereits angemeldet wurde.

(2) Die Bachelorarbeit schließt mit einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums ab, das von zwei Prüfern bewertet wird. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag und der anschließenden Diskussion, in der der Studierende die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit zu verteidigen hat.

(3) Für die Bachelorarbeit werden 14 LP vergeben. Davon entfallen 12 LP auf die Erstellung der Bachelorarbeit und 2 LP auf das Kolloquium.

(4) Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu je 1/3 aus den Noten der beiden Gutachter und der Note des Kolloquiums zusammen.

(5) Will ein Studierender die Bachelorarbeit außerhalb der Fakultät für Informatik und Automatisierung oder der Fakultät für Maschinenbau bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

1. bei einer Bachelorarbeit außerhalb der Universität:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen Qualifikation
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- die Betreuererklärung eines Professors der den Studiengang tragenden Fakultäten

2. bei einer Bachelorarbeit an anderen Fakultäten der Universität:

- die Betreuererklärung eines Professors der gewünschten Fakultät
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten

(6) Studierende werden erst dann zum Kolloquium zugelassen, wenn sie die in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

Prüfungsleistungen

Studienleistungen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Biomedizinische Technik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 22. 06. 2005 (GVBl S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Biomedizinische Technik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat die Ordnung am 15. Juni 2005, 18. Januar 2006 und 8. September 2006 beschlossen. Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat ihr am 14. Juni 2005 und 17. Januar 2006 zugestimmt. Der Senat der Universität hat der Ordnung am 5. Juli 2005, 4. April 2006 und 10. Oktober 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 14. Juli 2005, 15. Dezember 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	82
§ 2 Studiendauer	82
§ 3 Studienvoraussetzungen	82
§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld	82
§ 5 Aufbau des Studiums, Studienpläne	83
§ 6 Studienfachberatung	84
§ 7 In-Kraft-Treten	84

Anlage 1: Studienplan sowie Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (STO) regelt auf der Grundlage der Bachelorprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen (BPO-BB) für den Studiengang Biomedizinische Technik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der jeweils geltenden Fassung Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiendauer

Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist nach § 60 ThürHG die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse in der Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern und einer Fremdsprache sowie die Bereitschaft, sich mathematische, naturwissenschaftliche, medizinische und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf medizintechnische Problemstellungen anzuwenden.

§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld

(1) Ziel des Studiums ist es, dem Studierenden gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten der Biomedizinischen Technik zu vermitteln und ihn anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Er soll die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihm im späteren Berufsleben begegnen werden.

(2) Das Studium ist so aufgebaut, dass sich die Studierenden in den ersten vier Fachsemestern naturwissenschaftliche und technische Grundlagen innerhalb des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität sowie spezifische Grundkenntnisse des Studiengangs aneignen. Im 5. – 6. Fachsemester wird dieses Wissen in der biomedizintechnischen Fachausbildung gezielt vertieft und erweitert. Das 7. Fachsemester schließt mit dem Fachpraktikum und der Bachelorarbeit das Studium ab.

(3) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den in den Studienplänen, Anlage 1, vorgeschriebenen Umfang hinaus Angebote der Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits- und Medienwissenschaften, des Studium Generale, des Europastudiums und des Sprachlehrzentrums wahrzunehmen.

(4) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(5) Für die Absolventen des Studienganges bieten sich Einsatzmöglichkeiten in den Tätigkeitsbereichen

1. Medizintechnische Industrie
2. Kliniken
3. Medizinische und biologische Forschung
4. Behörden
5. Beratungsunternehmen und Sachverständigen – Organisationen.

§ 5 Aufbau des Studiums, Studienpläne

(1) Der Gesamtstundenumfang beträgt 168 Semesterwochenstunden (SWS). Die Studieninhalte sind modular aufgebaut. Die den Modulen zugeordneten Fächer sind im Studienplan dargestellt. Die Anzahl, Form und Dauer der zu erbringenden Studienleistungen sind in der Anlage 1 geregelt. Es wird empfohlen, alle Fächer der Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

(2) Der Studiengang beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung ist in der Anlage 1 geregelt.

(3) Das Studium wird in den ersten vier Fachsemestern vorwiegend vom Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudium der Universität bestimmt und umfasst die folgenden Module:

- Mathematik	21 SWS	(25 LP)
- Naturwissenschaften	11 SWS	(11 LP)
- Elektrotechnik	15 SWS	(17 LP)
- Elektronik und Systemtechnik	20 SWS	(19 LP)
- Konstruktive Grundlagen und Werkstoffe	12 SWS	(13 LP)
- Informatik	9 SWS	(10 LP)
- Interdisziplinäres Grundpraktikum	6 SWS	(6 LP)
- Nichttechnische Fächer	6 SWS	(4 LP)

(4) Ab 3. Fachsemester erfolgt eine Vermittlung spezieller medizinisch relevanter Kenntnisse:

- Medizinische Grundlagen	16 SWS	(19 LP)
- Krankenhausökonomie	2 SWS	(2 LP)
- Krankenhausmanagement	2 SWS	(2 LP)

(5) Im 4. bis 6. Fachsemester erfolgt die fachspezifische Ausbildung auf dem Gebiet der Biomedizinischen Technik sowie eine Vertiefung in die Wahlpflichtkomplexe:

- Kernfächer der BMT1	15 SWS (16 LP)	
- Kernfächer der BMT2	13 SWS	(16 LP)

- Labor BMT 2 SWS (3 LP)
- Hauptseminar im Wahlpflichtkomplex 2 SWS (3 LP)

(6) Im 5. und 6. Semester müssen 2 Wahlpflichtmodule (Biomedizinische Technik und Biomechatronik/Neuroinformatik) zu je 8 LP belegt werden. Die fachliche Zusammensetzung wird einmal jährlich durch den Fakultätsrat beschlossen und bis zum 01.10. des Jahres im Verkündungsblatt der TU Ilmenau veröffentlicht.

(7) Die Studierenden haben des Weiteren eine praktische Tätigkeit von 22 Wochen nachzuweisen, die sich unterteilen in

- 6 Wochen Grundpraktikum bis zum Ende des 6. Fachsemesters und
- 16 Wochen Fachpraktikum im 7. Fachsemester.

Inhalt und Anforderungen sind in Anlage 2 definiert.

(8) Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab. Die Zulassung zum Kolloquium der Bachelorarbeit erfolgt erst, wenn alle in der Anlage zur BPO-BB genannten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 6 Studienfachberatung

(1) In der ersten Semesterwoche des Wintersemesters werden durch die Zentrale Studienberatung der Universität sowie die Leitung der Fakultäten für Informatik und Automatisierung sowie für Maschinenbau Einführungsveranstaltungen organisiert, wie z.B.:

- Überblick über die Universität
- Vorstellung der Fakultäten für Informatik und Automatisierung sowie für Maschinenbau
- Einführung in den Studiengang, das Interdisziplinäre Grundpraktikum, in die Fremdsprachenausbildung und das Studium Generale

(2) Die individuelle Studienberatung wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung der Fakultät für Informatik und Automatisierung durchgeführt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan sowie Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Zweck des Praktikums

- (1) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben bekannt zu machen und sie an die berufliche Tätigkeit eines Bachelors of Science der Biomedizinischen Technik heranzuführen.
- (2) Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums

- (1) Das Praktikum für den Studiengang umfasst insgesamt 22 Wochen, wobei sechs Wochen auf das Grundpraktikum und 16 Wochen auf das Fachpraktikum entfallen.
- (2) Das Grundpraktikum ist spätestens bis zur Zulassung zum Kolloquium nachzuweisen. Das Grundpraktikum kann vollständig oder teilweise vor dem Studienbeginn abgeleistet werden.
- (3) Eine Aufteilung des Grundpraktikums auf zwei verschiedene Betriebe und Einrichtungen mit jeweils drei Wochen Dauer ist möglich.
- (4) Das Fachpraktikum ist spätestens bis zur Zulassung zum Kolloquium nachzuweisen.
- (5) Das Fachpraktikum ist zusammenhängend zu absolvieren. Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (6) Entstandene Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.

§ 3 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

- (1) Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Praktikumseinrichtungen und der Abschluss der Praktikantenverträge sind Aufgabe der Studierenden. Das Prüfungsamt der Fakultät IA wirkt beratend bei der Auswahl mit.
- (2) Grundpraktika in Handwerksbetrieben werden anerkannt, wenn diese für die Lehrlingsausbildung zugelassen sind.
- (3) Das Fachpraktikum ist in medizintechnischen Unternehmen der freien Wirtschaft, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder universitären Institutionen des In- und Auslandes zu absolvieren, die eine Ausbildung im Sinne dieser Ordnung gewährleisten. Es ist ein Betreuer des Fachpraktikums und ein betreuender Hochschullehrer der Universität zu benennen.
- (4) Des Weiteren wird dem Studierenden empfohlen, sich vor Beginn des Fachpraktikums die Einrichtung und das Thema durch den Prüfungsausschuss bestätigen zu lassen. Dies sichert bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums dessen Anerkennung.

(5) Der Studierende ist während des Grund- und Fachpraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBl. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumbetriebs zuständig.

(6) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden in der Praktikumseinrichtung ist nicht durch die Technische Universität Ilmenau gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 4 Inhalt des Praktikums

(1) Ausbildungsgebiete des Grundpraktikums sind:

- Grundlegende Kenntnisse über Tätigkeiten und Funktionen im Gesundheitswesen
- Tätigkeiten in Aufgabenfeldern medizintechnischer Abteilungen in Kliniken

sowie

- Grundlegende Arbeitsverfahren (z.B. theoretische und praktische Einführung in die mechanischen Bearbeitungsverfahren, numerisch gesteuerte Herstellungs- und Bearbeitungsverfahren)
- Herstellung von Verbindungen (z. B. Löten, Nieten, Kleben, Versiegeln)
- Oberflächenbehandlung (z. B. Galvanisieren, Lackieren)
- Einführung in die Fertigung (z. B. Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten sowie deren Prüfung).

Die Ausbildung muss in mindestens zwei der genannten Gebiete erfolgen.

(2) Das Fachpraktikum beinhaltet eine weitestgehend eigenständige wissenschaftsnahe Tätigkeit, die zu einem Thema aus den folgenden Bereichen zu wählen ist:

Medizintechnische Industrie mit den Schwerpunkten:

- Entwicklung von Verfahren, Geräten und medizintechnischen Systemen
- Prüfung, Erprobung und Beurteilung von Verfahren und Geräten
- Qualitätsmanagement für Produkte
- Applikation, Kooperation mit der medizinischen Forschung
- Beratung und Schulung, Marketing und Vertrieb

Kliniken mit den Schwerpunkten:

- Planung und Beschaffung von medizintechnischen Geräten und Anlagen
- betriebswirtschaftlich geprägtes Technik-Management
- Sicherheitsingenieur für Medizintechnik
- Qualitätsmanagement/ -sicherung
- Mitwirkung beim Einsatz medizintechnischer Anlagen und Systeme
- Bestrahlungsplanung, Strahlenschutzverantwortlicher

Medizinische und biologische Forschung:

- Grundlagenforschung (Versuchsplanung, Datenanalyse, Entwurf und Realisierung von Experimentalsystemen)
- Klinische Forschung (Entwicklung neuer Verfahren und Geräte für Diagnostik, Therapie und Rehabilitation)

Behörden, Sachverständigen-Organisationen mit folgenden Aufgaben:

- hoheitliche Aufgaben nach EU – Medizinprodukte - Richtlinie bzw. nach Medizinprodukte - Gesetz (MPG)
- Akkreditierung, Zertifizierung

(3) Das Thema muss eine Problemstellung beinhalten und nicht etwa die Durchführung von Aufgaben, für deren Erfüllung die Vorgehensweisen bekannt sind, sein.

(4) Es ergeben sich folgende Phasen für das Fachpraktikum:

- Einarbeitung in die Problemstellung
- Erarbeitung von Lösungswegen
- Vergleich der Lösungen und Begründung für die Auswahl
- Realisierung der Lösung und Erprobung
- Aus- und Bewertung der Erprobungsergebnisse, gegebenenfalls Herausstellen notwendiger Veränderungen.

(5) Der Tätigkeitsbericht muss diese Phasen auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung erkennen und nachvollziehen lassen können.

(6) Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll sich der Studierende auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

§ 5 Anrechnung und Ausnahmebedingungen für das Praktikum

(1) Über die Anerkennung eines technischen berufsqualifizierenden Abschlusses (Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung, medizinische Hilfsberufe) als Grundpraktikum entscheidet auf Antrag des Studierenden mit entsprechendem Nachweis der Prüfungsausschuss.

(2) Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können für das Grund- als das Fachpraktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

§ 6 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte

(1) Der Studierende weist für das Grund- und Fachpraktikum seine praktischen Tätigkeiten mit jeweils einem Praktikantenzugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und einem Bericht beim Prüfungsamt der Fakultät für Informatik und Automatisierung nach. Der Bericht (Umfang mindestens 3 DIN A4-Seiten für das Grundpraktikum und mindestens 20 DIN A4-Seiten für das Fachpraktikum) ist ebenfalls im Original vom

Betreuer mit Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen und vom Studierenden zu unterschreiben.

(2) Das Fachpraktikum ist mit einem wissenschaftlich-technischen Bericht nachgewiesen. Die Anerkennung und seine erfolgreiche Verteidigung wird durch den Betreuer des Fachpraktikums bestätigt. Der Bericht ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Fachpraktikums vorzulegen.

(3) Das Fachpraktikum wird durch den betreuenden Hochschullehrer in Absprache mit dem Betreuer des Fachpraktikums benotet.

(4) Von der Praktikumeinrichtung muss ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben ausgestellt werden:

- Angaben zur Person des Studierenden (Name, Vorname, Geburtstag)
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort
- Praktikumszeitraum
- Ausbildungsbereiche mit Angabe der Dauer und der Aufgabenstellung
- Angaben zu Fehltagen, Krankheitstage sind getrennt auszuweisen
- Einschätzung der Ergebnisse.

§ 7 Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt.

(2) Erfolgt die Berichterstattung für die praktische Tätigkeit in der jeweiligen Landessprache, ist ein Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 auch in deutscher Sprache beizufügen.